

Frobart im Frischetal GmbH  
Beusselstraße 44 n-q  
10553 Berlin  
Ihr Draht zu uns:  
Telefon 030 / 39 59 026  
Fax: 030 / 39 68 006

Eine Berliner Institution  
lebt fort...



## Antrag auf Eröffnung eines Kundenkontos

Gewerbeschein bzw. Handelsregisterauszug bitte beifügen

--	--

Branche

Telefon (Zentrale)\*

--	--

Firmenname\*

Telefax (Zentrale)

--	--

HR-Nr.

Telefon (Buchhaltung)

--	--

Straße\*

PLZ/Stadt\*

--	--

Geschäftsführer\*

Ansprechpartner / Position

--	--

E-Mail

Telefon (Ansprechpartner)

Anlieferung MO-FR		Anlieferung SA					
Von		Bis		Von		Bis	

Platz für Bemerkungen:

--

### Einzug von Forderungen durch Lastschrift

Ja  Nein

Ich wünsche den Bankeinzug für die Abrechnung der Forderungen meiner Bestellungen. Anhand dieser Bankverbindung erstellen wir Ihnen ein SEPA-Lastschriftmandat zum Bankeinzug. Dieses folgt auf den Postweg.

--	--	--

Bankleitzahl

Kontonummer

Kreditinstitut

--

Kontoinhaber falls abweichend

--	--

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

\*Pflichtfelder

Durch die Antragsstellung akzeptieren Sie unsere umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere Datenschutzbestimmungen, welche im auf unserer Webseite einsehbar ist. Diese sind Bestandteil dieser Geschäftsbeziehung.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Frobart im Frischetal GmbH

## 1. Geltungsbereich/Allgemeines:

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen der Frobart im Frischetal GmbH zu ihren Vertragspartnern (Käufern, i.S.v. § 14 BGB) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart (§ 145 \_ BGB). Sie gelten auch dann, wenn die Frobart im Frischetal GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widerspricht und Lieferungen vorbehaltlos an den Käufer vornimmt. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit denselben Vertragspartnern ohne erneuten, späteren Hinweis. Dem Käufer wird die Einsichtnahme in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Verlangen gewährt.

1.2. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das UN-Kaufrecht (CISG) für internationale Kaufverträge über Waren wird vorsorglich ausgeschlossen.

## 2. Zustandekommen des Vertrages:

### 2.1. Angebote/Bestellungen:

2.1.1. Die Angebote der Frobart im Frischetal GmbH sind freibleibend.

2.1.2. Bestellungen aufgrund der Angebote der Frobart im Frischetal GmbH (Preisliste in der jeweils gültigen Fassung) erfolgen durch den Käufer über Telefon, Telefax oder Internet bei der Frobart im Frischetal GmbH zu den festgelegten Bestellzeiten. Der Mindestbestellwert beträgt zurzeit 75,-Euro (netto Warenwert). Bis zu diesem Wert behält sich die Frobart im Frischetal GmbH vor, einen Transportkostenzuschlag von 25,-Euro zuzüglich MwSt. in Rechnung zu stellen. Von den vorstehenden Regelungen kann die Frobart im Frischetal GmbH aufgrund eigenen Ermessens kulanzhalber abweichen. Der Besteller ist an seine Bestellung für die Dauer von 48 Stunden gebunden.

2.2. Annahme: Der Vertrag kommt grundsätzlich zustande mit erfolgreicher elektronischer Speicherung der Bestellung des Käufers im Sinne von Nr. 2.1.2. im Warenwirtschaftssystem der Frobart im Frischetal GmbH (Annahme), oder durch Bestätigen, Verladung der bestellten Waren.

## 3. Preise/Zahlungsmodalitäten:

3.1. Sämtliche Preise sind Nettopreise (ohne MwSt.). Bei Direktlieferung an den Käufer durch die Frobart im Frischetal GmbH gilt frei Haus, soweit der in Nr. 2.1.2. genannte Mindestbestellwert erreicht ist. Bei Lieferung durch Fremdfirmen (Speditionen und Kuriere) im Auftrag der Frobart im Frischetal GmbH an den Käufer gilt frei Haus, soweit der in Nr. 2.1.2. genannte Mindestbestellwert erreicht ist und es sich nicht um eine Bestellung außerhalb der Bestellzeiten handelt. Bei Direktabholung der Ware durch den Käufer gilt frei Berliner Großmarkt.

3.2. Rechnungen der Frobart im Frischetal GmbH sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu zahlen. Abweichende Vereinbarungen der Frobart im Frischetal GmbH mit den Käufern bedürfen gesonderter, schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien.

3.3. Zahlungen können per Überweisung oder bar (andere Zahlungsmöglichkeiten sind vereinbar) erfolgen. Die Erfüllung tritt erst mit Gutschrift auf dem Konto der Frobart im Frischetal GmbH ein. Bei vereinbarter Zahlung mittels Scheck/Wechsel tritt die Erfüllung erst mit wirksamer Einlösung durch die Frobart im Frischetal GmbH ein. Wechsel- und Diskontspesen fallen dem Käufer zur Last. Kontosalden gelten vom Käufer als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Woche seit Zugang schriftlich Einwendungen des Käufers bei der Frobart im Frischetal GmbH eingegangen sind (Debitorenliste). Die Frobart im Frischetal GmbH ist berechtigt, insbesondere bei dauernder Geschäftsbeziehung, im Falle des Verzuges des Käufers aus anderen Kaufverträgen, vor weiterer Lieferung Barzahlung zu verlangen.

3.4. Im Verzugsfalle ist die Frobart im Frischetal GmbH in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung in §§ 286, 288 Abs. 2 BGB berechtigt, vom Käufer Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem (jeweils gültigen) Basiszinssatz zzgl. einer Pauschale in Höhe von Euro 40,00 zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten (§ 288 Abs. 4 BGB).

3.5. Die Aufrechnung gegen Forderungen der Frobart im Frischetal GmbH sowie die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts seitens des Käufers sind nur hinsichtlich schriftlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zulässig.

## 4. Lieferbedingungen/Gefahrübergang:

4.1. Bei vereinbarter Direktlieferung durch die Frobart im Frischetal GmbH ist Erfüllungsort beim Käufer. Die Gefahr geht bei Übergabe der Ware auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

4.2. Bei Anlieferung durch Fremdfirmen im Auftrag der Frobart im Frischetal GmbH ist der Erfüllungsort beim Käufer. Die Gefahr geht bei Übergabe der Ware auf den Käufer über.

4.3. Bei Direktabholung übergibt die Frobart im Frischetal GmbH die Ware dem Käufer ab Lager. Erfüllungsort ist der Großmarkt Berlin, Haus 9, Frobart im Frischetal GmbH. Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung/Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer bei Verlassen des Betriebsgeländes der Frobart im Frischetal GmbH über.

4.4. Lieferungen der Frobart im Frischetal GmbH an Käufer hinsichtlich Waren, die nicht an Lager vorrätig sind, stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vertragsgerechten Selbstbelieferung von Frobart im Frischetal GmbH durch deren Lieferanten.

4.5. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterung oder vergleichbare Umstände unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die Frobart im Frischetal GmbH für die Dauer der Behinderung von der Lieferpflicht freigestellt. Der Käufer ist durch die Frobart im Frischetal GmbH darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für beide Parteien besteht ein vertragliches Rücktrittsrecht. Hinsichtlich der weitergehenden Ansprüche wie Schadensersatz wird auf Nr. 7 verwiesen.

4.6. Bei Annahmeverzug des Käufers ist Frobart im Frischetal GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei sich zu lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Käufers zu verwerten. Einer Zustimmung des Käufers bedarf Frobart im Frischetal GmbH dafür nicht.

4.7. Transportmittel von Frobart im Frischetal GmbH, wie Rolls, Behältnisse und Pfandkisten, sind Eigentum von Frobart im Frischetal GmbH und werden dem Käufer gegen Pfand überlassen. Die jeweils gültigen Pfandbeträge können vom Käufer bei der Bestellung erfragt werden.

## 5. Mängeluntersuchung/Gewährleistung:

5.1. Der Käufer hat hinsichtlich der Ware seine unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht aus § 377 HGB nach Empfang der Ware nachzukommen.

Bei Abholung der Ware durch den Käufer vom Großmarkt, Frobart im Frischetal GmbH direkt, ist die Untersuchungs- und Rügepflicht sofort bei Übergabe der Ware wirksam auszuüben. Bei Lieferung durch die Frobart im Frischetal GmbH sowie durch von dieser beauftragte Fremdfirmen (Speditionen und Kuriere) gelten folgende Untersuchungs- und Rügepflichten als vereinbart: für Obst, Gemüse und Convenience innerhalb von 6 Stunden ab Übergabe- bei allen anderen

Warensortimenten innerhalb von 24 Stunden ab Übergabe Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Dabei hat der Käufer zu gewährleisten, dass er alle ihm zumutbare betriebswirtschaftliche und technische Vorkehrungen für eine unverzüglich mögliche Feststellung verdeckter Mängel schafft und deren Vorhaltung gewährleistet.

5.2. Bei Vorliegen eines nicht unerheblichen Mangels ist die Frobart im Frischetal GmbH berechtigt, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen (Nacherfüllung). Das Wahlrecht bei der Nacherfüllung obliegt der Frobart im Frischetal GmbH. Die notwendigen Kosten der Nachbesserungen trägt die Frobart im Frischetal GmbH (Arbeitskosten, Wegekosten), außer Mehrkosten. Sollte eine oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die Frobart im Frischetal GmbH berechtigt, sie zu verweigern. Darüber hinaus kann die Frobart im Frischetal GmbH die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des mangelfreien Teils der Leistung nicht erfüllt hat.

5.3. Sollte die in Nr. 5.2. genannte Nachbesserung fehlschlagen, für den Kunden unzumutbar sein oder verweigert Frobart im Frischetal GmbH beide Arten der Nachbesserung, kann der Käufer nach seiner Wahl, Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche, gleich aus welchem Grund sind gemäß Nr. 7 ausgeschlossen oder beschränkt.

5.4. Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam gegenüber dem Käufer abzugeben, wenn diese ausdrücklich und schriftlich gewährt worden sind.

5.5 Die vorstehenden Klauseln bezwecken keine Änderung der gesetzlichen oder richterlichen Beweislastverteilung.

## 6. Eigentumsvorbehalt:

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung von Frobart im Frischetal GmbH mit dem Käufer Eigentum von Frobart im Frischetal GmbH.

6.2. Der Käufer ist zur Veräußerung und Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Forderungen aus der Weiterveräußerung gelten an Frobart im Frischetal GmbH als abgetreten. Frobart im Frischetal GmbH nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist ungeachtet der Abtretung zur Einziehung seiner Forderung aus den Weiterverkäufen berechtigt, soweit er seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Frobart im Frischetal GmbH nachkommt. Für den Fall des Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung bzw. der Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers ist dieser verpflichtet, der Frobart im Frischetal GmbH den Forderungsübergang anzuzeigen, und ihr alle zur Durchsetzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen soweit die Schuldner (Dritte) von der Abtretung an die Zedentin, Frobart im Frischetal GmbH, in Kenntnis zu setzen.

6.3. Wird die Vorbehaltsware der Frobart im Frischetal GmbH mit anderen, nicht im Eigentum der Frobart im Frischetal GmbH stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Frobart im Frischetal GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware der Frobart im Frischetal GmbH (Faktura-Endbetrag zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware der Frobart im Frischetal GmbH mit anderen, nicht im Eigentum der Frobart im Frischetal GmbH stehenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt die Frobart im Frischetal GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer Frobart im Frischetal GmbH anteilig Miteigentum überträgt: der Käufer verwaht das Alleineigentum oder Miteigentum für die Frobart im Frischetal GmbH. Soweit die in Nr. 6.1. und 6.3. für Frobart im Frischetal GmbH geregelten Sicherungsrechte den Faktura-Endbetrag aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist die Frobart im Frischetal GmbH aus Verlangen des Käufers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach eigener Wahl verpflichtet.

6.4. Pfändungen und Sicherungsübereignungen seitens des Käufers sind unzulässig. Bei Pfändungen Dritter beim Käufer hat dieser die Frobart im Frischetal GmbH unverzüglich zu informieren und alle erforderlichen Auskünfte für eine Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) zu erteilen. Für den Fall, dass die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten beim Dritten nicht beizutreiben sind, haftet der Käufer für die Erstattung der Kosten gegenüber der von Frobart im Frischetal GmbH benennenden Firma.

## 7. Haftung:

7.1. Frobart im Frischetal GmbH haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Frobart im Frischetal GmbH beruhen.

7.2. Bei sonstigen schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die verbleibende Haftung von Frobart im Frischetal GmbH auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, d. h. solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben.

7.3. Im Übrigen ist die Haftung von Frobart im Frischetal GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Ansprüche auf Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung oder sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen. Das gilt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Frobart im Frischetal GmbH.7.4. Durch die Kommissionierung von loser Ware lassen sich Kreuzkontaminationen mit den Allergenen Sellerie, Schalenfrüchte, Erdnüsse und Senf prozessbedingt nicht vollständig ausschließen. Wir empfehlen unverarbeitetes Obst und Gemüse vor Verarbeitung und Verzehr gründlich zu reinigen.

## 8. Verjährung:

8.1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.

8.2. Rücktritt und Minderung sind Gestaltungsrechte und unterliegen nicht der Verjährung wie Ansprüche (§ 194 BGB). Nach der Verjährung der zugrundeliegenden Ansprüche kann der Käufer die vorgenannten Rechte jedoch nicht mehr geltend machen (§ 218 BGB).

## 9. Gerichtsstand:

Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag über von Frobart im Frischetal GmbH gelieferte Ware an den Käufer ist Berlin.

## 10. Stand:

Januar 2020